



Zahl: AD/90600/2016

**Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten  
(Garagen- und Stellplätzeverordnung der Gemeinde Münster) - 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Beschluss vom 28.09.2016 unter Punkt 4 aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011 idgF iVm der Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015), LGBl 99/2015 folgende Garagen- und Stellplätzeverordnung beschlossen:

§ 1

Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlagen.

§ 2

Für die nachgenannten Anlagen ist die jeweils dazu ausgewiesene Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

**Art der baulichen Anlage:**

**Anzahl der Stellplätze**

Wohnbauten:

Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben) werden gemäß § 3 Abs 1 lit b der Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) in Münster als Gemeinde der Kategorie II (Anlage zu § 2 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) folgende Höchstzahlen an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge festgelegt:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 (Gebäude mit mehr als 5 Wohnungen) darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

Jedenfalls nicht in das Hauptsiedlungsgebiet fallen die Ortsteile Lichtwerth, Grünsbach, Habach und Hueb.

**Für alle nicht Wohnzwecken dienende bauliche Anlagen gilt:**

**Gaststätten, Beherbergungsbetriebe  
und Privatzimmervermietung:**

**Anzahl der Stellplätze**

Hotels, Pensionen ohne  
Restaurationsteil

je Fremdenzimmer oder  
je 3 Betten – 1 Abstellplatz

je Appartement

1 Stellplatz

Hotels, Pensionen mit  
Restaurationsteil

je Fremdenzimmer oder  
je 3 Betten – 1 Abstellplatz  
Zusätzlich für je 5 Sitzplätze im  
Restaurant - 1 Stellplatz.  
Für Betriebe, die nur mit privaten  
Fahrzeugen erreichbar sind, gilt  
jedoch:  
je Fremdenzimmer oder  
je 2 Betten – 1 Stellplatz

Gastgärten bzw. Terrassen

je 10 Sitzplätze - 1 Stellplatz

Betriebe ab 50 Betten

1 Abstellmöglichkeit für Reisebus

Personal:

je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher  
Stellplatz

**Restaurationen, Tanzlokale,  
Ausflugsgaststätten, Raststätten:**

je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz

Gastgärten bzw. Terrassen

je 10 Sitzplätze - 1 zusätzlicher  
Stellplatz

Personal:

je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher  
Stellplatz

**Verkaufsstätten:**

Läden, Geschäftshäuser

je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche -  
1 Stellplatz mind. jedoch 3 Stellplätze

Personal: je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

Supermärkte je 30 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche – 1 Stellplatz

Personal: je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

### **Sonstige Gewerbebetriebe:**

Industrie- und Gewerbebetriebe je 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche - 1 Stellplatz oder je 5 Beschäftigte -2 Stellplätze

Kraftfahrzeugwerkstätten je Wartungs- oder Reparaturstand - 4 Stellplätze

### **Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:**

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume je 30 m<sup>2</sup> Bürofläche – 2 Stellplätze mind. jedoch 3 Stellplätze

Arztpraxen je 10 m<sup>2</sup> Praxisfläche - 1 Stellplatz mind. jedoch 5 Stellplätze

Personal: je 3 Beschäftigte 1 zusätzlicher Stellplatz

### **Krankenhäuser/Heime/Rehazentren:**

Bezirks-, Landes-, Privat-  
krankenhäuser (Kliniken) je 3 Betten - 1 Stellplatz  
Kurinstitute, Rehazentren je 3 Betten - 1 Stellplatz  
Alten-, Schüler-, und Lehrlingsheime je 3 Betten - 1 Stellplatz

### **Versammlungsstätten:**

Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser,  
Mehrzweckhallen u.dgl. je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz

Kinos, Vortragssäle je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz

Kirchen je 30 Sitzplätze – 1 Stellplatz

Friedhöfe je 300 m<sup>2</sup> Fläche - 1 Stellplatz

### **Sportstätten:**

Stadien	je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Spiel- und Sporthallen	je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche – 1 Stellplatz
Freibäder	je 200 m <sup>2</sup> Fläche – 1 Stellplatz
Übrige Sportanlagen u.dgl.	je 10 Besucher – 1 Stellplatz

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl – ausgenommen Wohnbauten - verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden, Restsummen sind nicht zu berücksichtigen.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplätzeverordnung, beschlossen am 07.04.2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

WERNER ENTNER

Angeschlagen am: 03.10.2016

Abgenommen am: 19.10.2016

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.          Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.muenster.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur">http://www.muenster.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur</a></p>
---	---

Signatur aufgebracht von Werner Entner, 03.10.2016 17:45:48